

# Sicherheitsverbund Schafmatt (SIVS)



## VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen,  
Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen

über die

**Bildung der gemeinsamen Zivilschutzkompanie Schafmatt**

Gestützt auf § 34, Abs. 1 Buchstabe a und b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) schliessen die Gemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen folgenden Vertrag ab:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

Die Gemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen (nachfolgend Gemeinden genannt) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie (nachfolgend ZS Kp Schafmatt genannt)

Die ZS Kp Schafmatt übernimmt im Auftrage der Gemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

## **B. Organisation**

### **Art. 2 Organe**

Die Organe der ZS Kp Schafmatt sind:

- a) Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission
- b) Leitung der Zivilschutzkompanie
- c) administrative Stelle

### **Art. 3 Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission**

Die Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden.

Die Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Der Zivilschutzkommandant, dessen Stellvertreter und die Leitung der administrative Stelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission teil.

### **Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission**

Der Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission obliegt die Aufsicht über der ZS Kp Schafmatt.

Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden
- b) Genehmigung des vom Zivilschutzkommandanten erstellten Jahresberichtes zuhanden der Vertragsgemeinden
- c) Ernennung, Wahl des Kadern
- d) Festlegung der Entschädigungen
- e) Regelung der Ausgabenkompetenzen des Zivilschutzkommandanten
- f) Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen
- g) Regelung der Aufgebotskompetenz

#### **Art. 5 Leitung der Zivilschutzkompanie**

Aufgaben und Pflichten der Leitung der Zivilschutzkompanie richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Für die Gliederung und Sollbestände gelten insbesondere die Richtlinien des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und die Weisungen des kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz.

#### **Art. 6 Leitgemeinde**

Leitgemeinde ist die Gemeinde Tecknau.

#### **Art. 7 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle ist die RPK/GPK der Leitgemeinde. Sie nimmt die Prüfung der Geschäftstätigkeit der Zivilschutzkommission und der Finanzen im Rahmen ihrer ordentlichen Kontrolltätigkeit vor.

#### **Art. 8 administrative Stelle**

Die Aufgaben der administrativen Stelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der administrativen Stelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

#### **Art. 9 Anstellungsverhältnis Zivilschutzkommandant/administrative Stelle**

Der Zivilschutzkommandant und die administrative Stelle sind fachlich der Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission unterstellt.

In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

#### **Art. 10 Entschädigungen**

Die Entschädigung der Mitglieder der Zivilschutzkommission/Sicherheitskommission werden durch die jeweilige Gemeinde übernommen.

#### **Art. 11 Anlagen**

Die Kosten für den Kommandoposten (KP) und die Bereitstellungsanlage (BSA) werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

Die Kosten für die übrigen Anlagen und Anlagenteile trägt die jeweilige Standortgemeinde.

#### **Art. 12 Öffentliche Schutzräume**

Jede Gemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

#### **Art. 13 Ersatzbeiträge**

Jede Gemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst.

#### **Art. 14 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen**

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

#### **Art. 15 Kosten der ZS Kp Schafmatt**

Sämtliche Kosten der ZS Kp Schafmatt, z.B.:

- Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
- Betriebskosten
- Entschädigung der administrativen Stelle
- Entschädigung für die Kontrollstelle
- Entschädigung der Leitung der ZS Kp Schafmatt

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde. Sie wird dafür angemessen entschädigt.

Mit der definitiven Rechnungsstellung für das vergangene Jahr kann die Leitgemeinde eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages in Rechnung stellen.

#### **Art. 16 Kostenverteiler**

Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden anteilmässig in Rechnung gestellt. Massgebend ist die Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres.

#### **Art. 17 Zahlungsfrist**

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **C. Kündigung/Schlussbestimmung**

#### **Art. 18 Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Auflösung und Änderung des Vertrages bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

#### **Art. 19 Streitschlichtung**

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages sind vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Schlichtung vorzulegen.

#### **Art. 20 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag bedarf der ordentlichen Genehmigung aller Vertragsgemeinden.

Er tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1.1.2004 in Kraft.

Anwil, 16. Januar 2004

**Gemeinderat Anwil**

Der Präsident  
sig. H. Gysin

Die Gemeindeschreiberin  
sig. I. Burri

Kilchberg, 22. Januar 2004

**Gemeinderat Kilchberg**

Der Präsident  
sig. A. Imhof

Die Gemeindeschreiberin  
sig. M. Tschopp

Oltingen, 21. Januar 2004

**Gemeinderat Oltingen**

Der Präsident  
sig. Ch. Gerber

Die Verwalterin  
sig. C. Kobel

Rünenberg, 26. Januar 2004

**Gemeinderat Rünenberg**

Der Präsident  
sig. H.U. Lüthi

Der Gemeindeschreiber  
sig. R. Buser

Tecknau, 26. Januar 2004

**Gemeinderat Tecknau**

Der Präsident  
sig. Ch. Müller

Der Verwalter  
sig. Ch. Buser

Wenslingen, 09. Januar 2004

**Gemeinderat Wenslingen**

Der Präsident  
sig. A. Gloor

Der Verwalter  
sig. M. Sutter

Zeglingen, 22. Januar 2004

**Gemeinderat Zeglingen**

Der Präsident  
sig. H.J. Dolder

Die Verwalterin  
sig. F. Bider

Von der Justiz-, Polizei und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 5. Februar 2004 genehmigt.